

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Stangeblatt für Seefeld, Adlig, Bernsdorf, Ahdorf, St. Egidien, Seibitzdorf, Marientau, Knudsdorf, Ortmanndorf, Mitten St. Nicolaus, St. Jacob, St. Nikolaus, Stangendorf, Thurn, Ahdorf, Seibitzdorf, Seibitzdorf und Lichtenstein

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Dieses Zeitung im Reichlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 102. 68. Jahrgang. Freitag, den 3. Mai 1918.

Preis 1 Pf. 10. Abonnement 12 Pf. 10. Ausland 15 Pf. 10. Einzelhefte 5 Pf. 10.

Volkstliche Lichtenstein.

Verkauf der Speisemarken findet nur noch Freitag von 3 bis 5 Uhr im Lebensmittelamt statt.

Vollzeitliche Vorschriften über die Erteilung von Tanzunterricht in der Stadt Lichtenstein.

§ 1. Wer in Lichtenstein Tanzunterricht erteilen will, hat dies, abgesehen von der nach der Gewerbeordnung zu erteilenden Anzeige, jedesmal vorher beim Stadtrate anzumelden und ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen mit Angabe ihres Geburtsjahres und Geburtsortes einzureichen. Hierbei ist insbesondere anzugeben, an welchem Orte, an welchen Tagen und zu welchen Stunden der Tanzunterricht stattfinden soll und ob daran die beiden Geschlechter gesondert oder gleichzeitig teilnehmen. Der Stadtrat wird die Anmeldung prüfen und, soweit nötig, vervollständigen lassen. Zu- und Abgänge von Schülern, Wechsel des Unterrichtsortes oder der Unterrichtszeit sind jedesmal sofort dem Stadtrate anzugeben.

§ 2. Zu Tanzstunden für beide Geschlechter dürfen nicht zugelassen werden Mädchen vor vollendetem 15. Lebensjahre und Jünglinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder zum Besuche der Fortbildungsschule gesetzlich verpflichtet sind. Der Stadtrat kann in einzelnen Fällen auf Ausnahmen zulassen.

§ 3. Tanzunterricht an öffentlichen Orten darf nur an Wochentagen stattfinden und nicht über 10 Uhr abends angedeutet werden. An den Wochentagen und deren Vorabenden, sowie in der Charwoche ist dashalten von Tanzstunden gänzlich untersagt.

§ 4. Jeder den regelmäßigen Schülern und deren Angehörigen ist niemandem Zutritt zum Tanzunterricht zu gestatten. Tanz- oder Eintrittsgelder dürfen bei Tanzstunden nicht erhoben werden.

§ 5. Tanzstundenräume und Musikantenstände bedürfen, wenn sie an öffentlichen Orten abgehalten werden sollen, besonderer Genehmigung des Stadtrates.

§ 6. Unter öffentlichen Orten im Sinne vorstehender Bestimmungen sind insbesondere Gast- und Schenkwirtschaften zu verstehen.

§ 7. Den vom Stadtrat beauftragten Beamten steht jederzeit das Recht zu, sich davon zu überzeugen, ob die obigen Vorschriften beachtet werden. Den erwähnten Beamten ist daher jederzeit unweigerlich Zutritt zu den betr. Orten zu gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 9. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, am 2. Mai 1918.

Der Stadtrat.

Lebensmittelverkauf in Gallenberg.

Butter.

Sonnabend, den 4. Mai. Auf den Kopf 50 Gramm Auslandsbutter für 38 Pf., peren Fettmarkte K.
Verkaufszeiten: Nr. 1—500 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 501—1000 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1001—1500 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1501—2000 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 2001—Schluss mittags 12—1 Uhr.

Der Ortsnahrungsausschuss für Gallenberg.

Strickerinnen in Gallenberg:

Ablieferung aller fertigen Strümpfe, Montag, den 6. Mai und Dienstag, den 7. Mai:
Nr. 1 bis 50 Montag, nachm. 3 bis 4 Uhr, Nr. 51 bis 100 nachm. 4 bis 5 Uhr, Nr. 101 bis 150 nachm. 5 bis 6 Uhr; Nr. 151 bis 200 Dienstag, nachm. 3 bis 4 Uhr, Nr. 201 bis 250 nachm. 4 bis 5 Uhr, Nr. 251 bis Ende nachm. 5 bis 6 Uhr.
Reihenfolge genau einhalten! — Jedes Paar ist mit Namen und Nummer der Strickerin zu versehen.
Der Ortsnahrungsausschuss für Kriegshilfe.

Ku den Anschlagetafeln in Gallenberg sind

1. die Bekanntmachung Nr. 3400/4. 18. R. R. W., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäusenteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibmaschinen,
2. die Rechtsprotokollanordnung Nr. 3. 1771/1. 18. R. R. W. in der Bekanntmachung Nr. 3. 1771/5. 17. R. R. W. vom 1. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schiffsfahr- und des Zollgebiets bei den deutschen Gerbereien,
3. die erste Rechtsprotokollanordnung Nr. 971/3. 18. R. R. W. zur Bekanntmachung Nr. 1/9. 16. R. R. W. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin, angehängten.

Verordnung über die Rirschernte 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 — RStBl. S. 607/728 und der Bundesratsverordnung über die Auktionspflicht vom 12. Juli 1917 — RStBl. S. 804 — wird angeordnet:

§ 1. Die Verladung von Rirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expreßgut und Postgut, zu dem auch Traglasten zu rechnen sind, ist nur zulässig auf Grund eines vom Kommunalverband des Versendungsortes oder der von ihm bestimmten Stelle ausgefertigten Versandbescheines. Der Versandbeschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Postgut in schriftlicher Form erteilt. Der Versandbeschein für Postgut ist von der Bahn oder dem Schiffsverkehrsunternehmen bei der Annahme des Gepäcksstückes zu erteilen; der Reisende hat ihn während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen der Polizeibeamten oder sonstigen Überwachungsstellen vorzuzeigen. Die Versandbescheine müssen die Adresse des Absenders und Empfängers sowie die Menge der zu versendenden Rirschen enthalten und mit dem Stempel des Kommunalverbandes versehen sein.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Erteilung des Versandbescheines zu versagen, sofern Interessen der Volksernährung entgegenstehen oder der Verdacht der Ueberschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche und gesetzliche Vorschriften begründet erscheint. Der Versandbeschein darf jedoch nicht verweigert werden, wenn ein Erzeuger die von ihm erzeugten Rirschen an einem anderen Orte als dem Erzeugungsorte in der eigenen Wirtschaft verwerdet.

§ 2. Die Kommunalverbände sind befugt, zur Versorgung der Bevölkerung mit Rirschen

1. mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst Vorschriften über den eigentlichen Absatz der in ihrem Bezirk erzeugten Rirschen zu erlassen, insbesondere auch die Zulässigkeit der Verförderung von Rirschen außerhalb des Bahn- und Schiffsverkehrs an das Erfordernis einer Versandgenehmigung (eines Beförderungsbescheines) zu binden;
2. in die Rechte aus Post- und Versorgungsverträgen jeder Art über die in ihrem Bezirk erzeugten Rirschen einzutreten.

Die Anordnung ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug der Rirschen Berechtigten zu richten. Zur Inbetriebnahme genügt die Zustimmung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintritts hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragspartei oder, wenn dieser sie bereits von dem durch die Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein geschliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

§ 3. Alle Besitzer von Rirschen oder Rirschenbäumen haben dem Kommunalverband oder dessen Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anforderung wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Rirschenbäumen oder Rirschen (auch nach Gewicht, Art und Lagerort) sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Pflanzungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Rirschernte wie auch zur Feststellung, ob und welche Sorten bei den Besitzern an Rirschen vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Rirschen vermarktet werden, zu betreten und zu besichtigen.

Weiße Zelle sind berechtigt, bei der Befichtigung von Räumlichkeiten die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 4. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Ausstellung eines Versandbescheines eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Pfund, mindestens aber von 0,25 Mk. zu erheben.

§ 5. Der Verkauf von Rirschen durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher an der Obstplanzung ist verboten. Die Kommunalverbände sind jedoch befugt, diesen Verkauf an Ortseigenen gegen Sperrkarten zu gestatten.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Kommunalverbandes ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 7. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst oder dem Kommunalverbanden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften Zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auktionspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.
Dresden, am 27. April 1918.
Ministerium des Innern.

